

ANTRAG

der Abgeordneten Dr. Kostelka, Dr. Khol, Schieder, Dr. Schwimmer
betreffend ein Bundesgesetz über den Nationalfonds der Republik Österreich für Opfer des
Nationalsozialismus

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesgesetz über den Nationalfonds der Republik Österreich für Opfer des Nationalsozialismus

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. (1) Beim Nationalrat wird ein Fonds zur Erbringung von Leistungen an Opfer des Nationalsozialismus eingerichtet. Er trägt die Bezeichnung "Nationalfonds der Republik Österreich für Opfer des Nationalsozialismus".

(2) Der Fonds hat das Ziel, die besondere Verantwortung gegenüber den Opfern des Nationalsozialismus zum Ausdruck zu bringen.

(3) Der Fonds besitzt eigene Rechtspersönlichkeit und dient ausschließlich gemeinnützigen Zwecken. Er ist von allen Abgaben befreit.

§ 2. (1) Der Fonds erbringt Leistungen an Personen,

1. die vom nationalsozialistischen Regime aus politischen Gründen, aus Gründen der Abstammung, Religion, Nationalität, sexuellen Orientierung, aufgrund eines Gesundheitsschadens oder aufgrund des Vorwurfes der sogenannten Asozialität verfolgt oder auf andere Weise Opfer typisch nationalsozialistischen Unrechts geworden sind oder das Land verlassen haben, um einer solchen Verfolgung zu entgehen, und

2. die

- a) am 13. März 1938 die österreichische Bundesbürgerschaft und einen Wohnsitz in Österreich oder
- b) bis zum 13. März 1938 durch etwa zehn Jahre hindurch ununterbrochen ihren Wohnsitz in Österreich gehabt haben oder
- c) vor dem 13. März 1938 die österreichische Bundesbürgerschaft oder ihren zumindest etwa zehnjährigen Wohnsitz verloren haben, weil sie wegen des unmittelbar bevorstehenden Einmarsches der Deutschen Wehrmacht das Land verlassen haben, oder
- d) vor dem 9. Mai 1945 als Kinder von solchen Personen im KZ oder unter vergleichbaren Umständen geboren worden sind.

(2) Leistungen werden insbesondere an Personen vergeben, die keine oder eine völlig unzureichende Leistung erhielten, die in besonderer Weise der Hilfe bedürfen oder bei denen eine Unterstützung aufgrund ihrer Lebenssituation gerechtfertigt erscheint.

(3) Der Fonds kann auch Projekte unterstützen, die Opfern des Nationalsozialismus zugute kommen, der wissenschaftlichen Erforschung des Nationalsozialismus und des Schicksals seiner Opfer dienen, an das nationalsozialistische Unrecht erinnern oder das Andenken an die Opfer wahren.

(4) Nähere Vorschriften über die Leistungen können in Richtlinien des Fonds erlassen werden.

§ 3. (1) Organe des Fonds sind das Kuratorium (§ 4), das Komitee (§ 5) und der Generalsekretär (§ 6).

(2) Der Fonds wird nach außen vom Vorsitzenden des Kuratoriums vertreten.

(3) Die Leistungen des Fonds erfolgen im Wege der Privatwirtschaftsverwaltung.

(4) (Verfassungsbestimmung) Die Verwaltung des Fonds wird unter Leitung des Präsidenten des Nationalrates bei der Parlamentsdirektion geführt. Der Präsident des Nationalrates kann zur Verwaltung des Fonds auch Bedienstete der Parlamentsdirektion heranziehen. Der Fonds kann die Abwicklung von Leistungen, die von ihm zuerkannt werden, auch dem Bundesminister für Arbeit und Soziales übertragen.

§ 4. (Verfassungsbestimmung) (1) Das Kuratorium ist das oberste Organ des Fonds.
Ihm obliegen insbesondere:

1. Die Erlassung der Geschäftsordnung des Fonds.
2. Die Erlassung der Richtlinien des Fonds über die Gewährung von Leistungen.
3. Die Beschlußfassung über die Finanzordnung.
4. Die Festlegung jener Leistungen, die durch das Komitee zu entscheiden sind.
5. Die Entscheidung über Leistungen, soweit diese nicht dem Komitee übertragen wird.
6. Die Beschlußfassung über die Veranlagung des Fondsvermögens.
7. Die Kontrolle über die widmungsgemäße Verwendung des Fondsvermögens.
8. Die Genehmigung des Rechnungsabschlusses.

(2) Dem Kuratorium gehören an:

1. Die Präsidenten des Nationalrates,
2. der Bundeskanzler, der Vizekanzler, der Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten, der Bundesminister für Arbeit und Soziales, der Bundesminister für Finanzen und der Bundesminister für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten (oder von diesen entsandte Vertreter aus dem jeweiligen Ressort),
3. zwölf weitere Mitglieder, die vom Hauptausschuß des Nationalrates gewählt werden.

(3) Mindestens sechs der vom Hauptausschuß zu wählenden Mitglieder sollen dem Kreis anerkannter Persönlichkeiten des öffentlichen, kulturellen und wissenschaftlichen Lebens Österreichs angehören.

(4) Vorsitzender des Kuratoriums ist der Präsident des Nationalrates. Das Kuratorium wählt auf Vorschlag des Vorsitzenden einen Stellvertreter des Vorsitzenden. Das Kuratorium faßt seine Beschlüsse mit Zweidrittelmehrheit bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder.

(5) Das Kuratorium kann beschließen, zu einzelnen Entscheidungen Vertreter der betroffenen Opfer oder andere Auskunftspersonen beizuziehen.

(6) Der Vorsitzende des Kuratoriums hat vor dem Beschluß von Richtlinien über die Gewährung von Leistungen eine Stellungnahme des Bundesministers für Finanzen einzuholen.

(7) Der Vorsitzende des Kuratoriums erstattet dem Hauptausschuß des Nationalrates über jedes Geschäftsjahr einen Bericht.

§ 5. (Verfassungsbestimmung) (1) Dem Komitee gehören der Vorsitzende des Kuratoriums oder ein von ihm bestellter Vertreter als Vorsitzender, ein weiteres vom Kuratorium bestelltes Mitglied als Stellvertreter des Vorsitzenden sowie drei weitere Mitglieder an, die vom Vorsitzenden des Kuratoriums mit Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates ernannt werden.

(2) Das Komitee entscheidet im Umfang seiner Ermächtigung (§ 4 Abs. 1 Z 4) über die Zuerkennung von Leistungen.

(3) Der Vorsitzende des Komitees (oder sein Stellvertreter) hat dem Kuratorium in jeder Kuratoriumssitzung über die in der Zwischenzeit vom Komitee getroffenen Entscheidungen zu berichten.

§ 6. (1) Der Generalsekretär dient der Unterstützung des Vorsitzenden des Kuratoriums bei der Verwaltung des Fonds und bereitet die Beschlüsse und Entscheidungen des Kuratoriums und des Komitees vor.

(2) Der Generalsekretär wird vom Präsidenten des Nationalrates nach Beratung in der Präsidialkonferenz des Nationalrates bestellt.

(3) Der Generalsekretär hat auch die Aufgabe, die Verbindung zwischen Österreich und den im Ausland lebenden Opfern des Nationalsozialismus zu pflegen.

§ 7. (1) Die Zuwendungen des Bundes an den Fonds erfolgen nach Maßgabe des jährlichen Bundesfinanzgesetzes, wobei der Präsident des Nationalrates den Voranschlag aufgrund eines gemeinsamen Vorschlages des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden des Kuratoriums erstellt und ihn samt Anlagen und Erläuterungen dem Bundesminister für Finanzen übermittelt. Die Zuwendungen sind dem Fonds in Teilbeträgen entsprechend dem tatsächlichen Bedarf zu überweisen.

(2) Es sind befreit

1. Leistungen des Fonds von der Einkommensteuer,
2. unentgeltliche Zuwendungen an den Fonds von der Erbschafts- und Schenkungssteuer,
3. die zur Durchführung der Aufgaben des Fonds erforderlichen Rechtsgeschäfte von den Rechtsgebühren.

§ 8. Dieses Bundesgesetz tritt am 27. April 1995 in Kraft.

Dieser Antrag möge unter Verzicht auf die Erste Lesung dem Verfassungsausschuss zugewiesen werden.

ERLÄUTERUNGEN

Allgemeiner Teil

Der 27. April 1995 ist der 50. Jahrestag der Unabhängigkeitserklärung und damit der Wiederherstellung der demokratischen Republik Österreich. Die Befreiung Österreichs von der Herrschaft des Nationalsozialismus bildete die Voraussetzung für 50 Jahre friedlicher und demokratischer Entwicklung dieser Zweiten Republik, in der heute alle Österreicherinnen und Österreicher in Würde, Freiheit und Wohlstand leben können, wie es niemals zuvor in der Geschichte der Fall war.

Dieses Datum verpflichtet aber auch dazu, sich an das unermessliche Leid zu erinnern, das der Nationalsozialismus über Millionen von Menschen gebracht hat, und der Tatsache zu gedenken, daß auch Österreicher an diesen Verbrechen beteiligt waren.

Das führt zu einer moralischen Mitverantwortung, das Leid, das Menschen in Österreich durch den Nationalsozialismus zugefügt wurde, anzuerkennen und ihnen in besonderer Weise zu helfen.

Es wurden mehrere Modelle überlegt, diese Mitverantwortung aus Anlaß des 50. Jahrestages der Zweiten Republik zum Ausdruck zu bringen. Dabei gelangte man zu dem Ergebnis, daß es der beste Weg ist, einen Fonds zu schaffen, der dann, wenn ein Opfer des Nationalsozialismus der Unterstützung bedarf, mit finanziellen Leistungen in einer Weise helfen kann, die im Einzelfall am meisten nützt. Dabei soll auch eine möglichst rasche und unbürokratische Vorgangsweise garantiert werden.

Um diese flexible, rasche und unbürokratische Erbringung von Leistungen möglich zu machen, ist es notwendig, davon abzusehen, einen Rechtsanspruch auf Leistungen einzuräumen, weil dann wieder im Gesetz genaue Tatbestände über Leistungsvoraussetzungen und Leistungshöhe vorgesehen werden müßten, deren Vorliegen im Einzelfall in einem Verwaltungsverfahren nachzuweisen wäre. Dennoch sollen die Leistungen für die Betroffenen als Erfüllung einer moralischen Verpflichtung des heutigen Österreichs zu sehen sein.

Um die Erinnerung an die Verbrechen des Nationalsozialismus wachzuhalten und das Leid der Opfer anzuerkennen, sollen darüber hinaus auch Projekte unterstützt werden können, die Opfern des Nationalsozialismus zugute kommen, der wissenschaftlichen Erforschung des Na-

tionalsozialismus und des Schicksals seiner Opfer dienen; an das nationalsozialistische Unrecht erinnern oder das Andenken an die Opfer wahren.

Besonderer Teil

Zu § 1:

Der Fonds soll beim Nationalrat eingerichtet werden, um seine Bedeutung zu unterstreichen und zum Ausdruck zu bringen, daß sich das oberste Organ des österreichischen Volkes, die Volksvertretung, für die Einrichtung des Fonds und seine Zielsetzung verantwortlich sieht.

Zu § 2:

Zu Abs. 1: Als Opfer des Nationalsozialismus sollen jene Österreicher erfaßt werden, die vom nationalsozialistischen Regime verfolgt wurden, das Land verlassen haben, um einer solchen Verfolgung zu entgehen oder als Kinder von Österreichern im Konzentrationslager oder unter vergleichbaren Umständen geboren wurden.

Zu Abs. 1 Z 2 wird bemerkt, daß das Erfordernis des zehnjährigen Wohnsitzes selbstverständlich nicht für jene Personen gilt, die dieses Erfordernis deswegen nicht erfüllen, weil sie bis zum 13. März 1938 als Kinder von solchen Personen geboren wurden und am 12. März 1938 noch nicht 10 Jahre alt waren.

Zu Abs. 2 bis 4: Durch diese Bestimmungen werden die Leistungen umschrieben, die vom Fonds gewährt werden können (sh. Allgemeiner Teil). Die Zielsetzung des Fonds erfordert eine Formulierung, die unüblich weit ist und wie sie in dieser Weite in anderen Fondsgesetzen nicht verwendet wird. Die Besonderheiten dieses Fonds, insbesondere auch seine Ansiedlung im Bereich des Nationalrates, rechtfertigen dies aber.

Nähere Kriterien und andere Vorschriften über die Leistungen können in Richtlinien festgelegt werden, die vom Kuratorium (§ 4 Abs. 1) festzulegen sind. Diese Kriterien können erst dann erarbeitet werden, wenn ein Überblick über die Ansuchen, die an den Fonds herangebracht werden, gewonnen wurde.

Leistungen des Fonds können entsprechend seiner Natur nur finanzielle Leistungen sein, wobei die Leistungen sowohl einmaligen als auch wiederkehrenden Charakter haben können.

Zu Abs. 3 wird festgehalten, daß nur Projekte unterstützt werden sollen, die einen unmittelbaren Bezug zu dem in diesem Absatz genannten Zweck haben. Nicht gefördert werden können

etwa Zeitungen, Druckschriften, Plakate usw. bloß wegen ihrer allgemeinen weltanschaulichen Grundhaltung.

Zu §§ 3 bis 6:

Durch diese Vorschriften werden die Organe des Fonds eingerichtet. Den unterzeichneten Abgeordneten ist bewußt, daß durch diese Vorschriften ein "staatsrechtlicher Zwitter" geschaffen wird, indem nämlich Organen der Gesetzgebung Exekutivaufgaben übertragen werden bzw. mit dem Kuratorium (§ 4) ein Organ geschaffen wird, das aus Vertretern der Gesetzgebung und der Vollziehung besteht. Die Besonderheit dieses Fonds rechtfertigt diese Ausnahme von den Grundsätzen des Staatsaufbaues und die dadurch erforderlichen Verfassungsbestimmungen.

Zu § 3 Abs. 4 wird bemerkt, daß die genaue Festlegung des zweckmäßigsten Verwaltungsaufbaues und -ablaufes erst getroffen werden kann, wenn absehbar ist, wie stark der Fonds in Anspruch genommen wird. Die Verwaltung des Fonds kann sowohl von Bediensteten der Parlamentsdirektion als auch von Personen geführt werden, die der Fonds einstellt. Grundsätzlich soll die Verwaltung bis zur Entscheidung über eine konkrete Leistung im Bereich des Fonds (bzw. der Parlamentsdirektion) geführt werden. Die Abwicklung der Leistungen kann dem Bundesminister für Arbeit und Soziales übertragen werden, wenn dies im Sinne der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit liegt.

Zu § 4 wird festgehalten, daß es der Einrichtung im Verantwortungsbereich des Nationalrates entspricht, daß das Präsidium des Nationalrates als das zur Vertretung nach außen befugte Organ und zwölf weitere, vom Hauptausschuß des Nationalrates gewählte Mitglieder vertreten sind. Sechs der zwölf vom Hauptausschuß zu wählenden Mitglieder sollen Personen sein, die gleichsam das "moralische Gewissen" Österreichs repräsentieren.

Das Kuratorium bestimmt als das oberste Organ die Grundsätze des Fonds und beschließt über Leistungen, deren Beschlußfassung nicht an das Komitee delegiert wird. Das Kuratorium wird insbesondere seine Geschäftsordnung zu beschließen haben, Richtlinien über die Gewährung von Leistungen, eine Finanzordnung für die Gebarung des Fonds und die Festlegung jener Leistungen, über die das Komitee entscheiden kann.

Damit das Kuratorium insbesondere bei der Festlegung der Richtlinien über die Leistungen eine möglichst sachgerechte Entscheidung treffen kann, besteht die Möglichkeit, Vertreter der betroffenen Opfer und andere Auskunftspersonen beizuziehen.

Das Komitee (§ 5) soll aufgrund der Richtlinien des Kuratoriums über alle "typischen" Leistungen beschließen und jenes Organ sein, das die Möglichkeit zur raschen und unbürokratischen Entscheidungsfindung bietet.

Der Generalsekretär soll die inhaltliche Arbeit des Fonds vorbereiten. Darüber hinaus soll er insbesondere für die im Ausland lebenden Opfer des Nationalsozialismus ein Partner sein, an den sie sich wenden können, wenn sie Unterstützung in Österreich benötigen.

Zu § 7:

Entsprechend der Natur des Fonds ist es derzeit nicht absehbar, wieviele Mittel er benötigt, um seiner Aufgabe gerecht zu werden. Im Bereich des Bundeskanzleramtes liegen die Adressen von insgesamt 12.000 verfolgten Personen auf, die aus Österreich vertrieben wurden und noch im Ausland leben. Nach einer Schätzung leben derzeit noch etwa 30.000 Personen, die als Österreicher Opfer des Nationalsozialismus wurden.

Die Zuwendungen des Bundes an den Fonds sollen daher entsprechend dem jeweiligen Bedarf nach Maßgabe des jährlichen Bundesfinanzgesetzes erfolgen.

Die gesamte Gebarung des Fonds unterliegt gemäß Art. 126b B-VG der Kontrolle des Rechnungshofes.